

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1959	Berlin, den 20. Juli 1959	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
1.7.59	Anordnung über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft .....	207
30.6.59	Anordnung über die Auflösung des Instituts für Zootechnik in Güstrow und des Instituts für Agronomie in Neugattersleben .....	208

**Anordnung  
über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft.**

**Vom 1. Juli 1959**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Grundsätze der Finanzierung bei überbezirklichen und bezirklichen Arbeitskräfteeinsätzen**

(1) Beim Einsatz von Werktätigen aus Betrieben, staatlichen Verwaltungen und Massenorganisationen bleibt das Arbeitsrechtsverhältnis mit ihrem Betrieb bzw. ihrer Verwaltung bestehen, wobei ihnen der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen durch den Betrieb oder die Verwaltung weiterzuzahlen ist. Als Durchschnittsverdienst gilt das Arbeitseinkommen ohne Prämien und Trennungentschädigung. Eine Ummeldung bei der Sozialversicherung erfolgt nicht. Beschäftigte, die einen Anspruch auf Lohnzuschlag nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) haben, erhalten den Lohnzuschlag neben dem Tariflohn weitergezahlt.

(2) Studenten und Fachschüler erhalten bei Arbeits-einsätzen für die Zeit des Einsatzes das volle Stipendium und den Verdienst entsprechend der zugewiesenen Tätigkeit (Anlage BKV—VEG) ausgezahlt.

(3) Schüler von der 9. Klasse an aufwärts erhalten für die Zeit des Einsatzes während der Ferien den Verdienst entsprechend der zugewiesenen Tätigkeit (Anlage BKV—VEG) ausgezahlt.

(4) Die Entlohnung der eingesetzten Arbeitskräfte hat entsprechend den zugewiesenen Tätigkeiten in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft (VEG und LPG) nach den Bestimmungen der Anlagen zum BKV—

VEG zu erfolgen. Ist der in landwirtschaftlichen Betrieben erarbeitete Lohn höher als der durch den delegierenden Betrieb zu zahlende Lohn, wird der jeweils höhere Lohn gezahlt.

(5) Die Trennungentschädigung ist für den im Abs. 1 genannten Personenkreis wie folgt zu zahlen:

1. -an Personen mit Familie (Personen, die eine Ehefrau oder einen Ehemann oder Kinder zu versorgen haben) 2,50 DM pro Tag;
2. an alleinstehende Personen, die unterhaltsberechtigte Angehörige zu versorgen haben, 2,50 DM pro Tag;
3. an alleinstehende Personen 1,50 DM pro Tag;

Die Zahlung erfolgt durch den delegierenden Betrieb.

§ 2

**Grundsätze der Abrechnung bei überbezirklichen und bezirklichen Arbeitskräfteeinsätzen**

(1) Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sind verpflichtet, für jede eingesetzte Arbeitskraft einen Leistungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben zu führen:

- 1; Ort und Datum des Einsatzes,
2. delegierender Betrieb,
3. Name des landwirtschaftlichen Betriebes,
4. Zeitdauer des Einsatzes (Stundenzahl),
5. Unterschrift des Buchhalters der LPG oder des VEG und des Erntehelfers als Bestätigung.

(2) Die Erstaufertigung des Leistungsnachweises ist nach Beendigung des Einsatzes an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übergeben. Die Zweitaufertigung ist dem delegierenden Betrieb zu übergeben.

(3) Der delegierende Betrieb bzw. die Verwaltung hat dem landwirtschaftlichen Betrieb die auf der Grundlage des Leistungsnachweises «rechneten Lohnbeträge ein-